



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 25. November 2010

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz),
Dr. Stefan Grieder, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel,
Dr. Peter Rickli, Dr. Christophe Sarasin, Prof. Felix Uhlmann
und lic. iur. Heinrich Tompa (a. o. Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]
v.d. A,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der Nachsteuern 1998 bis 2002 und der direkten
Bundessteuer 2003

Sachverhalt

- A. Der Beschwerdeführer, X, wurde von der Steuerverwaltung mit Schreiben 22. Februar 2005 darüber informiert, dass gegen ihn ein Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahren für die Steuerperioden 1995 bis 2002 eingeleitet wurde. Dieses Verfahren ist mit Nachsteuer- und Bussenverfügung vom 17. Juli 2006 abgeschlossen worden, wogegen der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. August 2006 Einsprache erhoben hat. Mit Einspracheentscheid vom 10. März 2008 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut. Die Berechnung der Nachsteuer ergab im Detail Folgendes:

<u>Jahr</u>	<u>Neue Veranlagung</u>		<u>Abzüglich alte Veranlagung</u>	
1998	Steuerbetrag:	9'483.40	Steuerbetrag:	7'927.90
1999	Steuerbetrag:	6'685.00	Steuerbetrag:	4'764.20
2000	Steuerbetrag:	3'444.40	Steuerbetrag:	1'754.70
2001	Steuerbetrag:	1'794.40	Steuerbetrag:	944.80
2002	Steuerbetrag:	<u>26'511.40</u>	Steuerbetrag:	<u>974.50</u>
		47'918.60		16'366.10

alle Zahlen in CHF

Die Dauer der Nachbesteuerung reduzierte die Steuerverwaltung auf die Steuerperioden 1998, 1999, 2000, 2001 sowie 2002 und die Nachsteuer von CHF 73'729.50 auf CHF 31'552.50. Der Belastungszinse betrug anstatt CHF 14'829.10 neu CHF 6'090.60. Die Steuerverwaltung verzichtete im Rahmen des Einspracheverfahrens auf die Erhebung einer Busse. Die Restforderung betrug demnach CHF 37'643.10. In der Folge erwuchs der Einspracheentscheid in Rechtskraft.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2008 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um Steuererlass.

Die Steuerverwaltung wies mit Entscheid vom 8. April 2009 das Erlassgesuch ab.

- B. Der Beschwerdeführer erhob mit Schreiben vom 21. April 2009 Einsprache gegen den Einspracheentscheid vom 8. April 2009.

Mit Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2009 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 16. November 2009. Darin beantragt der Beschwerdeführer, es sei ein Erlass für die definitiv veranlagten Nachsteuern der Steuerjahre 1998 bis 2002 und die definitiv veranlagte direkte Bundessteuer der Steuerperioden 2003 und 2004 sowie die diesbezüglich abgelaufenen Zinsen und Kosten, soweit sie sich aus dem Nachsteuerentscheid vom 10. März 2008 ergeben, zu gewähren.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 11. Dezember 2009 auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

1. a) Grundsätzlich kann eine steuerpflichtige Person gegen Einspracheentscheide der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern vom 14. Dezember 1990 (DBG) bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Behörde schriftlich Beschwerde erheben. Die Steuerrekurskommission Basel Stadt ist im Sinne des DBG nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) und gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) eine von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission und demnach grundsätzlich für die Beurteilung von Einspracheentscheiden der Steuerverwaltung zuständig.

b) Gemäss Art. 4 Abs. 3 der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (Steuererlassverordnung, SR 642.121) vom 19. Dezember 1994 entscheidet die Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (EEK), wenn ein Gesuch für mehrere Steuerjahre gestellt wird und der Steuerbetrag in einem dieser Jahre mindestens CHF 25'000.00 beträgt.
2. Im vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt wird der Erlass der Nachsteuern der Steuerperioden 1998 bis 2002 sowie der Erlass der Steuern pro 2003 und 2004 beantragt. Demnach wurde das Erlassgesuch für mehrere Jahre gestellt. Hinzu kommt, dass für das Steuerjahr 2002 der Nachsteuerbetrag auf CHF 26'511.40

veranlagt wurde. Abzüglich der alten Veranlagung in Höhe von CHF 974.50 verbleibt ein Restbetrag von CHF 25'536.90. Damit ist klargestellt, dass in mindestens einem der Steuerjahre, in welchem um Erlass ersucht wird, der Steuerbetrag CHF 25'000.00 übersteigt. Die Steuerverwaltung hätte für die direkte Bundessteuer das Erlassgesuch des Beschwerdeführers aufgrund von Art. 4 Abs. 3 Steuererlassverordnung an die EEK überstellen müssen. Demnach wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Oktober 2009 für die direkte Bundessteuer aufgehoben und das Erlassgesuch zuständigkeitshalber an die EEK zur weiteren Beurteilung weitergeleitet.

Beschluss

- ://:
1. Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Oktober 2009 betreffend Steuererlass der Nachsteuern 1998 – 2002 zur direkten Bundessteuer und der direkten Bundessteuer 2003 wird aufgehoben. Die Beschwerde wird zuständigkeitshalber an die Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer zur Beurteilung weitergeleitet.
 2. Es werden keine Kosten erhoben.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Beschwerdeführers, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung Basel-Stadt mitgeteilt.